

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/222-Pr.2/88

II-5887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

wien, 24. November 1988

2676 IAB

An den

1988 -11- 25

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 2656 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wabl und Kollegen vom 26. September 1988, Nr. 2656/J, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (7) BMF TB 1986, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die "gross default clause" wird manchmal in Bedingungen für Kreditoperationen in fremder Währung aufgenommen. Gemäß dieser Klausel sind solche Kredite - im Falle des Verzuges bei irgend einer Verpflichtung des Bundes aus anderen Kreditoperationen - vorzeitig zurückzuzahlen.

In den Gesprächen mit internationalen Geldgebern wird prinzipiell die Aufnahme einer "gross default clause" in die Anleihebedingungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt. Großteils wird diese Haltung von den Investoren akzeptiert.

Unter Beachtung der Bonität des Schuldners Republik Österreich besteht jedoch gegen diese Klausel - sollte der Investorenkreis auf die Aufnahme in die Bedingungen bestehen - kein Einwand, da alle Verpflichtungen des Bundes aus Schuldaufnahmen termingerecht und vertragsgemäß erfüllt werden. Eine beharrliche Weigerung, die "gross default clause" in Verträge aufzunehmen, wäre dem Ansehen der Republik Österreich als Schuldner äußerst abträglich.

- 2 -

Die Republik Österreich wird von international angesehenen Ratingfirmen als Schuldner mit der Bestbeurteilung "AAA" ausgezeichnet. Würde man dieser Empfehlung des Rechnungshofes folgen, könnte dieser Beurteilungsmaßstab der Republik Österreich in Frage gestellt werden.

Inwiefern diese Klausel, die von allen hochrangigen Schuldern anerkannt wird, dem Gebot einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung widerspricht, entzieht sich meiner Kenntnis.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Aigner".